

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Heinrich Aller, Werner Buß, Heidrun Merk, Axel Plaue, Bernadette Schuster-Barkau, Rosemarie Tinius, Ingolf Viereck, Anei Wiegel (SPD), eingegangen am 22.12.2005

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Föderalismusreform auf Niedersachsen?

Die große Koalition aus CDU/CSU und SPD in Berlin hat sich auf eine grundlegende Reform der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verständigt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 14. Dezember 2005 einstimmig dieser Vereinbarung zugestimmt.

Die Notwendigkeit einer Reform der bundesstaatlichen Ordnung ist unbestritten. Der Föderalismus hat sich als Staatsform grundsätzlich bewährt, da er Vielfalt in Einheit ermöglicht. Er muss aber zukunftsfähig gemacht werden, indem mehr Klarheit und Wahrheit bei der Aufgabenverteilung erreicht, Entscheidungsprozesse gestrafft und die Europaptauglichkeit der föderalen Ordnung gestärkt werden.

Obwohl die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt neu geregelt werden sollen, haben auch die jetzt verabredeten Neuregelungen gravierende Folgen für den Landeshaushalt. So erhalten die Länder beispielsweise erheblich mehr Spielraum bei der Besoldung der Beamten, die gemeinsame Finanzierung des Hochschulbaus durch Bund und Länder wird aufgegeben. Zudem sollen die Länder die Höhe der Grunderwerbsteuer selbst festlegen können.

Es gibt bislang keinerlei öffentlich zugängliche Daten zu der Frage, was das für Niedersachsen als eher finanzschwachem Bundesland bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In welchem Umfang stellt das Land jährlich Finanzmittel für die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten, inklusive Pensionskosten und Beihilfeleistungen zur Verfügung, und mit welchen zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen rechnet die Landesregierung durch den künftig zu erwartenden Besoldungswettbewerb zwischen eher finanzschwächeren und eher finanzstärkeren Bundesländern?
2. Welchen Einfluss wird nach Auffassung der Landesregierung der unter Frage 1 genannte Besoldungswettbewerb auf die künftige Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes haben?
3. Wie viele Finanzmittel stellt das Land jährlich für den Hochschulbau zur Verfügung, und in welchem Umfang wird die Landesregierung künftig zusätzliche Finanzmittel für den Hochschulbau zur Verfügung stellen, um ein Gefälle zwischen eher finanzstarken Bundesländern und dem eher finanzschwachen Niedersachsen in diesem wichtigen Politikfeld zu verhindern?
4. In welchem Umfang fließen bislang jährlich Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie der Wohnungsbauförderung nach Niedersachsen?
5. Wie werden sich die unter Frage 4 genannten Finanzbeträge durch die im Rahmen der Föderalismusreform vorgesehenen Ausgleichszahlungen zwischen 2007 und 2019 für Niedersachsen entwickeln?
6. Werden die unter Frage 5 genannten Ausgleichszahlungen abschmelzen, und wenn ja, in welcher Höhe muss Niedersachsen dann jährlich mit Mindereinnahmen rechnen?
7. Sind die unter Frage 5 genannten Ausgleichszahlungen vollständig zweckgebunden?

8. Wie hoch sind bislang die Finanzausweisungen des Bundes an das Land Niedersachsen für Forschungsbauten und Großgeräte?
9. Wie schätzt die Landesregierung den Wegfall der zentralen Norm der bisherigen Bund-Länder-Zusammenarbeit bei Bildung und Forschung ein, und welche finanziellen Auswirkungen wird dieser Wegfall für das Land Niedersachsen haben?
10. Wie schätzt sie die finanziellen Folgen des Wegfalls bislang bundesweit finanzierter Programme - wie das Ganztagschulensprogramm - für das Land Niedersachsen ein?
11. Welche finanziellen Folgen und welche Auswirkungen auf künftige Gewerbeansiedlungen erwartet die Landesregierung für das eher finanzschwache Niedersachsen angesichts der beabsichtigten Übertragung der Befugnis auf die Länder, die Höhe der Grunderwerbsteuer selbst festlegen zu können?
12. Wie bewertet sie die beabsichtigte Übertragung der Befugnisse des Strafvollzugs und des Notariats auf die Länder unter dem Blickwinkel der zu erwartenden Rechtszersplitterung und des auch von der Landesregierung immer wieder öffentlich propagierten Bürokratieabbaus?
13. Wie hoch ist die zu erwartende Strafe für Niedersachsen für die fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie angesichts der Tatsache, dass künftig bei der EU-Haftung die Folgen einer Pflichtverletzung grundsätzlich in vollem Umfang die Körperschaft treffen, in deren Verantwortungsbereich sie sich ereignet hat, und was tut das Land, um die Folgen seiner andauernden Pflichtverletzung abzuwenden?
14. Mit welchen Finanzmitteln wird das Land eine derartige Strafe begleichen?
15. Welche Gründe haben den Herrn Ministerpräsidenten dazu bewogen, auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Dezember 2005 nicht dem Vorbild der Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zu folgen, die laut Presseberichten in einer Protokollnotiz auf die schwer wiegenden finanzpolitischen Folgen des so genannten Wettbewerbsföderalismus für finanzschwächere Bundesländer hingewiesen haben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.12.2005 - II/721 - 454)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- 42-4240 -

Hannover, den 09.03.2006

Die Reform des Föderalismus bzw. die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung beschäftigt Bund und Länder bereits seit geraumer Zeit. Seit den 1970er-Jahren gab es immer wieder Anstrengungen, die Regelung der Gesetzgebungszuständigkeiten und Mitwirkungsrechte zu verbessern. Eine durchgreifende Entflechtung fand jedoch bislang nicht statt. Ziel der Föderalismusreform ist es deshalb, durch klare Zuordnung von Kompetenzen und Reduktion von Mitwirkungsrechten Abgrenzungsprobleme und eine übermäßige Vermischung von Verantwortung zu vermeiden.

Die jetzt gefundene Einigung über die Föderalismusreform ist nicht der „große Wurf“, aber sie führt zu einer Stärkung der Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen. Die Gesetzgebung von Bund und Ländern gewinnt an Profil durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere durch die Abschaffung der Rahmengesetzgebung. Schwierige Abgrenzungsfragen im Kompetenzbereich werden geklärt. Mit Hilfe der verfassungsrechtlich abgesicherten Abweichensrechte können die Länder künftig eigenverantwortlich innovative Lösungen verfolgen. Die Gefahr der Blockade von Bundesgesetzen im Bundesrat wird durch Neubestimmung der Zustimmungsbefugnisse verringert. Die Reduzierung der Zustimmungsfälle um die Hälfte wird dazu führen, dass Verantwortung klarer zugeordnet ist und ihre Wahrnehmung oder auch Nichtwahrnehmung klarer von den Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen werden kann. Mischfinanzierungstatbestände werden abgebaut. Die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes werden - unter

Bekräftigung der Zusagen aus dem Solidarpakt II - neu gefasst. In den Bereichen der Bildungsplanung, Forschungsförderung und Hochschulbaupolitik sind Kompromisse erzielt worden. Auch in einigen finanzverfassungsrechtlichen Fragen sind Bund und Länder zu einer Verständigung gekommen. Im Bereich der Finanzverfassung haben die Beteiligten in einem zweiten Schritt weitere Verhandlungen ins Auge gefasst. Um die Europatauglichkeit des Grundgesetzes zu verbessern, sollen die Mitwirkung der Länder im Ministerrat, die Verteilung von Sanktionen im Rahmen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie die Haftung für Verstöße gegen internationales und supranationales Recht neu geregelt werden.

Die jetzt verhandelte Vorlage kann nicht alle Probleme des Föderalismus auf einen Schlag und zudem mit allseits ausgewogenen Lösungen beseitigen, bedeutet aber gegenüber dem status quo eine spürbare Verbesserung. Die in der Großen Koalition zusammenarbeitenden Parteien und die Regierungschefs der Länder haben das politisch Machbare verwirklicht. Bund und Länder sowie alle politischen Seiten kommen einander in einzelnen Punkten entgegen, um eine Einigung im Ganzen herbeizuführen. Eine isolierte Betrachtung von Einzelpunkten aus dem jeweiligen finanziellen Blickwinkel kann dem Anspruch einer Gesamtbewertung nicht gerecht werden. Es liegt in der Natur des Kompromisses, dass die einzelnen Einigungspunkte für den jeweiligen Beteiligten nicht immer das Optimum darstellen. Er bedeutet aber einen gewichtigen Schritt, den Föderalismus zukunftsfähig zu machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Land hat in den Jahren 2000 bis 2005 (vorl. Ist) jährlich für die Bezüge der aktiven und der im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, einschließlich der Kosten für Beihilfeleistungen, zur Verfügung gestellt:

im Jahr 2000	6 626,5 Mio. Euro,
im Jahr 2001	6 573,6 Mio. Euro,
im Jahr 2002	6 848,6 Mio. Euro,
im Jahr 2003	6 993,8 Mio. Euro,
im Jahr 2005	6 880,6 Mio. Euro (vorl. Ist).

In diesem frühen Planungsstadium lassen sich konkrete Auswirkungen einer weitgehenden Föderalisierung des Besoldungsrechts noch nicht benennen, schon weil derzeit keine verlässlichen Informationen darüber vorliegen, wie die anderen Bundesländer den wachsenden Gestaltungsspielraum bei der Besoldung ihrer jeweiligen Beamtinnen und Beamten nutzen werden.

Zu 3:

Die Ausgaben für den Hochschulbau sind im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt. Für 2006 sind im EP 06 (Kapitel 06 04) und im EP 20 insgesamt 119,7 Mio. Euro für Baumaßnahmen und Großgerätebeschaffungen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) veranschlagt. Hinzu kommen rd. 28,5 Mio. Euro für Bauunterhaltung. Im Haushalt 2005 waren zum Vergleich im EP 06 (Kapitel 06 03/06 04/06 43) und im EP 20 insgesamt 136,8 Mio. Euro für Baumaßnahmen und Großgerätebeschaffungen nach dem HBFG veranschlagt. Die Summe für Bauunterhaltung war identisch.

Ein Gefälle zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Ländern besteht in vielen Politikfeldern und ist historisch gewachsen. Inwieweit dieses in Zukunft ausgeglichen werden kann, wird von vielen Faktoren abhängen, u. a. der Entwicklung der Landesfinanzen. Eine Vorhersage ist insoweit nicht möglich.

Zu 4:

Der Umfang der jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des HBFG für laufende Vorhaben, neue Vorhaben und Großgeräte richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Volumen. Als Volumen stehen seit der Absenkung des Bundesansatzes für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau im Haushalt 2004, d. h. ab dem 33. Rahmenplan, nur noch jährlich 1,85 Mrd. Euro (je

925 Mio. Euro von Bund und Ländern) zur Verfügung (zuvor 2,2 Mrd. Euro, je 1,1 Mrd. Euro von Bund und Ländern). Das Volumen wird nach Abzug jährlich wechselnder Beträge, die dem Abbau der Ländermehrlleistungen dienen, auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an den Rahmenplanvorhaben verteilt. Der niedersächsische Anteil an dem Volumen betrug 2005, d. h. im 34. Rahmenplan, rd. 106,65 Mio. Euro (die Bundeszuweisung damit rd. 53 Mio. Euro), was einem Anteil von rd. 5,85 % entspricht (für 2006 liegen noch keine Zahlen vor, da der 35. Rahmenplan noch nicht beschlossen ist). In den letzten neun Jahren betrug der Anteil Niedersachsens im Durchschnitt 6,3 %. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf die jeweils beschlossenen Rahmenpläne, jeweils Tabelle 14, Ergebnistabelle, verwiesen.

Insgesamt erhielt das Land an Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in den letzten Jahren:

im Jahr 2000	69,0 Mio. Euro,
im Jahr 2001	78,2 Mio. Euro,
im Jahr 2002	82,0 Mio. Euro,
im Jahr 2003	69,5 Mio. Euro,
im Jahr 2004	61,5 Mio. Euro,
im Jahr 2005 (Ansatz)	53,0 Mio. Euro.

Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz flossen dem Land Niedersachsen folgende Beträge zu:

im Jahr 2000	130,9 Mio. Euro,
im Jahr 2001	126,1 Mio. Euro,
im Jahr 2002	123,6 Mio. Euro,
im Jahr 2003	123,7 Mio. Euro,
im Jahr 2004	133,8 Mio. Euro,
im Jahr 2005 (Ansatz)	134,9 Mio. Euro.

Für Zwecke der Wohnraumförderung sind dem Land Bundesfinanzhilfen in folgendem Umfang gewährt worden:

im Jahr 2000	83,8 Mio. Euro,
im Jahr 2001	62,3 Mio. Euro,
im Jahr 2002	48,8 Mio. Euro,
im Jahr 2003	40,1 Mio. Euro,
im Jahr 2004	29,3 Mio. Euro,
im Jahr 2005	23,9 Mio. Euro,
im Jahr 2006	18,5 Mio. Euro (geplant).

Zu 5 und 6:

Nach den Aussagen der Koalitionsvereinbarung soll die Kompensation für die Länder in einem neuen Artikel 143 c des Grundgesetzes festgelegt werden. Dieser soll regeln, dass den Ländern als Ausgleich für die entfallenden Bundesmittel in den Jahren 2007 bis 2019 jeweils Beträge aus dem Bundeshaushalt zustehen. Bis zum 31. Dezember 2013 werden die vom Bund zu zahlenden Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes für die jeweilige Mischfinanzierung im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt und auf die einzelnen Länder nach Maßgabe des Durchschnitts ihrer Finanzierungsanteile im Referenzzeitraum 2000 bis 2003 aufgeteilt. Der daraus sich ergebende Betrag wird in den Jahren 2007 bis 2013 in gleich bleibender Höhe gewährt.

Die näheren Determinanten der Berechnung der Anteile sind ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung von SPD, CDU und CSU festgelegt.

Für die entfallende Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beträgt der vom Bund zu zahlende Betrag 695 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 70 % des vom Bund bislang zur Verfügung gestellten Finanzvolumens; die restlichen 30 % dienen der Finanzierung der erweiterten Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten“ im Rahmen des Artikel 91 b GG. Von dem Gesamtbetrag erhält Niedersachsen einen Anteil in Höhe von jährlich 48,2 Mio. Euro.

Für die entfallenden Finanzhilfen für Wohnraumförderung ergibt sich ein vom Bund zu zahlender Betrag in Höhe von 518 Mio. Euro; der Anteil des Landes beträgt 39,9 Mio. Euro.

Für die entfallenden Finanzhilfen des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz übernimmt der Bund eine jährliche Verpflichtung in Höhe von 1 335,5 Mio. Euro; Niedersachsen erhält 123,5 Mio. Euro.

Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder auch weiterhin noch angemessen und erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Revision lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Regelung der Kompensation abzuwarten.

Zu 7:

Nach dem Koalitionsvertrag ist beabsichtigt, die in der Antwort zu 5 Frage genannten Beträge bis zum

31. Dezember 2013 einer gruppenspezifischen Zweckbindung zu unterwerfen. Diese soll ab 1. Januar 2014 entfallen; investive Zweckbindungen bleiben jedoch bestehen.

Zu 8:

Bislang gibt es keine explizite Finanzzuweisung des Bundes speziell für Forschungsbauvorhaben. Sie unterfallen bislang der Förderung im Rahmen der GA Hochschulbau nach Artikel 91 a GG und dem HBFVG. Da viele Bauvorhaben der Hochschulen auch der Forschung dienen, lässt sich der hierauf entfallende Finanzierungsanteil des Bundes nicht näher spezifizieren. Sollten Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte künftig der GA Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG unterfallen, so wird zu klären sein, welche Anforderungen an diese Vorhaben zu stellen sind. Der derzeitige Wortlaut der Verfassung verlangt insoweit eine überregionale Bedeutung des Vorhabens. Dieses Kriterium soll auch für Forschungsbauten einschließlich Großgeräte gelten. Die Konkretisierung des Begriffs soll in einer Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen.

Der Anteil der Großgeräte an dem unter Nummer 4 genannten Jahresvolumen betrug im Jahr 2005 22,8 Mio. Euro, das sind rd. 20 %. Der Anteil der Großgeräte an dem Volumen der letzten neun Jahre schwankte zwischen 15 und 30 %, im Durchschnitt lag er bei rd. 21 %.

Zu 9:

Während die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entsprechend der Vereinbarung über die Reform des Föderalismus entfallen soll, wird die Förderung der Forschung in Fällen überregionaler Bedeutung um Forschungsbauten einschließlich Großgeräten an Hochschulen erweitert.

Die bisherigen Kompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder im Hinblick auf die Forschungsförderung bleiben damit weiterhin bestehen. Dies setzt eine fortgesetzte Absprache zwischen Bund und Ländern im Rahmen von Vereinbarungen voraus, die zwischen Bund und allen Ländern zu schließen sind.

Zu 10:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand wird das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) zur Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztags schulbereich wie geplant in voller Höhe (4 Mrd. Euro) bis zum Jahr 2007 ausfinanziert. Weitere ähnliche bundesfinanzierte Programme waren und sind - soweit bekannt - nicht geplant. Die in Aussicht genommene Ersetzung des bisherigen Artikel 104 a Abs. 4 GG durch Artikel 104 b GG - neu - wird um einen

Ausschluss von Finanzhilfen in Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder ergänzt.

Zu 11:

Welche finanziellen Folgen eine Steuersatzgestaltungskompetenz des Landes für die Grunderwerbsteuer haben wird, lässt sich nicht voraussehen. Bei Ausübung einer entsprechenden Kompetenz müssen eine belastungsgerechte Ausschöpfung der Steuerquelle, der Finanzbedarf des Landes sowie Auswirkungen auf die Attraktivität des Standortes zum Ausgleich gebracht werden. Insofern werden die Gestaltungsmöglichkeiten auch dadurch beeinflusst, wie andere Landesgesetzgeber das Steuersatzgestaltungsrecht nutzen. Als Instrument zur gezielten Lösung regionaler Strukturprobleme erscheint der Steuersatz der Grunderwerbsteuer allenfalls bedingt geeignet.

Zu 12:

Die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnisse für den Justizvollzug auf die Länder kann nicht zu einer Rechtszersplitterung führen, als es bisher für den Jugendvollzug und den Vollzug der Untersuchungshaft an bundesgesetzlichen Regelungen überhaupt fehlt. Aber auch für den Strafvollzug selbst ist aus niedersächsischer Sicht keine Rechtszersplitterung zu erwarten, weil viele technisch-organisatorischen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sich im Vollzug bewährt haben und deshalb nicht zu ändern sind. Nach 30 Jahren Vollzugspraxis ist das Strafvollzugsgesetz aber nicht mehr in allen Teilen zeitgemäß. Herkunft und Zusammensetzung der Vollzugsinsassen haben sich ebenso geändert wie die Ansichten darüber, welche Funktion der Strafvollzug in der Gesellschaft hat. Es werden deshalb einige wenige, aber wichtige Einzelregelungen den heutigen Erfordernissen anzupassen sein. Dies betrifft insbesondere die Bedeutung der Sicherheit der Bevölkerung und eine größere Selbstverantwortung der Gefangenen. Es ist zu erwarten, dass diese Fragen in den anderen Ländern zu vergleichbaren gesetzgeberischen Lösungen führen werden. Auch von daher wird keine Rechtszersplitterung zu besorgen sein. Wenn die Länder es nunmehr selbst in der Hand haben, die gesetzlichen Vorschriften über den Vollzug selbst zu gestalten, ist dies nur konsequent, da die Länder den Strafvollzug auch finanzieren müssen. Die Ausgestaltung der Vollzugsmaßnahmen richtet sich künftig deutlich an den Realitäten und tatsächlichen Notwendigkeiten aus, statt Gesetz gewordenen Ideologien zu folgen. Ein Mehr an Bürokratie ist mit einem Wechsel der Gesetzgebungszuständigkeit nicht verbunden; im Gegenteil bietet eine ländereigene Gesetzgebung die Möglichkeit, entbehrliche Regelungen entfallen zu lassen. Die Neugestaltung wird zu mehr Effizienz und Effektivität und damit auch zu einer nachhaltigen Vollzugsausgestaltung führen.

Wesentliche Teile des für Notarinnen und Notare geltenden Berufsrechts, insbesondere die Notariatsverfassungen, unterscheiden sich in den Ländern auch nach dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes und der Bundesnotarordnung deutlich voneinander. So gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor drei Notariatsformen, ohne dass dies unter dem Gesichtspunkt der Rechtszersplitterung in der Vergangenheit zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Auch lässt die Bundesnotarordnung an anderen Stellen Raum für die Anwendung von Landesrecht. Dies gilt etwa für das disziplinarrechtliche Verfahren, auf das die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften Anwendung finden. Soweit die Bundesnotarordnung bundesweit geltende Regelungen wie etwa zum Status des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes und zu seinen grundlegenden Dienstpflichten enthält, haben sich diese Vorschriften weitgehend bewährt. Für den Fall der Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit beabsichtigt Niedersachsen, sie zu übernehmen. Dem Bürokratieabbau steht eine Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder nicht entgegen. Der Umfang der notwendigen Regelungen wird sich aus niedersächsischer Sicht nicht erhöhen. Die Übertragung von Befugnissen auf den Landesgesetzgeber kann zu einer Vereinfachung führen, soweit den Bedürfnissen der in dem jeweiligen Bundesland geltenden Notariatsform Rechnung zu tragen ist.

Zu 13 und 14:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland weder ein Bußgeld noch ein Zwangsgeld verhängt worden, so dass sich die Fragen einer Aufbringung der Finanzmittel und etwaiger Verursachungsanteile des Landes Niedersachsen nicht stellen. Soweit die EU-Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 19. Dezember 2005 von Deutschland - betroffen sind 12 Länder - die Nachmeldung weiterer Gebiete an-

mahnt, hat die Landesregierung am 24.01.2006 insgesamt 18 Nachmeldegebiete beschlossen, die inzwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Bitte um Einleitung der notwendigen Schritte für die fristgerechte Nachmeldung der Gebiete an die Europäische Kommission übersandt worden sind.

zu 15.:

Es trifft nicht zu, dass die Ministerpräsidenten Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns in ihren Protokollerklärungen zum Ergebnis der Ministerpräsidentenkonferenz auf „schwer wiegende finanzpolitische Folgen des so genannten Wettbewerbsföderalismus für finanzschwächere Länder“ hingewiesen haben. Die beiden Ministerpräsidenten haben lediglich erklärt, dass sich die Landesregierungen die endgültige Entscheidung über jede einzelne auf Bundesebene vorgeschlagene Grundgesetzänderung im Bundesratsverfahren nach sorgfältiger Einzelprüfung und Abwägung insbesondere hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf alle oder einzelne Länder vorbehalten. Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat des weiteren die im Begleittext zu Artikel 91 b GG angeführten Eckpunkte zur Überarbeitung der gemeinsamen Forschungsförderung im Hinblick auf die Verteilungswirkung unter den Ländern für „nicht akzeptabel“ bezeichnet und eine Überprüfung angemahnt. Der niedersächsische Ministerpräsident hat sich diesen Protokollerklärungen nicht angeschlossen, weil die niedersächsische Landesregierung das vorgelegte Gesamtpaket als Kompromiss insgesamt für tragfähig und eine zügige Umsetzung für politisch notwendig hält. Sollte es zu Veränderungen kommen, wird sich die Niedersächsische Landesregierung zu verschiedenen Punkten erneut zu Wort melden. Eher ist dann aber mit einem erneuten Scheitern der Föderalismusreform zu rechnen.

Hartmut Möllring